

BKK Achenbach Buschhütten
Siegener Str. 152
57223 Kreuztal

9. Nachtrag zur Satzung der BKK Achenbach Buschhütten vom 28.06.2012

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- I. Mitglieder und deren familienversicherte Ehegatten / Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 – 3 vollständig und aus den Punkten 4 – 8 mindestens 4 Punkte einmal innerhalb eines Jahres nachweisen.
 1. Der Versicherte nimmt ab dem 35. Lebensjahr alle zwei Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil.
 2. Der Versicherte nimmt jährlich (Frauen ab dem 20., Männer ab dem 45. Lebensjahr) an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil.
 3. Der Versicherte nimmt ab dem 19. Lebensjahr einmal, vom 12. bis 18. Lebensjahr zweimal jährlich an der Prophylaxe-Untersuchung beim Zahnarzt gem. § 55 Abs. 1 SGB V teil.
 4. Der Versicherte nimmt mindestens einmal jährlich eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 5. Der Versicherte hat die von der BKK nach § 20 d SGB V gewährten Schutzimpfungen vollständig in Anspruch genommen.
 6. Der Versicherte treibt regelmäßig Sport.
 7. Der Versicherte ist seit mindestens sechs Monaten Nichtraucher.
 8. Der Body-Mass-Index des Versicherten weist ein altersgerechtes

Normalgewicht auf (BMI).

Die Erfüllung der Voraussetzungen (Punkt 1 bis 5) wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf der BKK-Bonus-Karte quittiert. Für die Erfüllung der Punkte 6-8 reicht die Unterschrift des Versicherten mit Angabe zur Sportart sowie zur Größe und zum Gewicht auf der BKK-Bonus-Karte aus.

Der Bonus wird dem Mitglied als einmalige Beitragsermäßigung in Höhe von 75 € gutgeschrieben, wenn bis zum 31.03. des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage der BKK-Bonus-Karte vollständig nachgewiesen werden. Sofern die Versicherung nicht im gesamten Kalenderjahr bestand, wird der Auszahlungsbetrag im Verhältnis der Tage ohne Versicherung bei der BKK gekürzt. Eine Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, sofern ein Bonus nach § 14a dieser Satzung für das betreffende Jahr in Anspruch genommen wird.

III. Der Bonus nach Abs. II erhöht sich auf 100 €, sofern die Erfüllung aller Voraussetzungen des Abs. I bis 31.03. des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr nachgewiesen werden.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kreuztal, den 16.03.2018

Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Groos



stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Ebach

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 14.05.2018

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen



Referat III B 3

Im Auftrag

J. Michalski
Jürgen Michalski